jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/4/26 94/03/0289

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1995

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

GelVerkG §2 Abs1;
GelVerkG §3 Abs1;
StVO 1960 §52 lita Z2;

Rechtssatz

Ein Mietwagen ist einem Taxi nicht gleichzusetzen (Hinweis E 26.3.1993,92/03/0113 - 0117). Im Beschwerdefall war daher das Verbotszeichen "Einfahrt verboten" mit der Zusatztafel ausgenommen Taxi vom Betreiber des Mietwagens zu beachten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994030289.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at